

Buchrezension

Lawrence Douglas, Späte Korrektur, Die Prozesse gegen John Demjanjuk. Aus dem Amerikanischen übersetzt von Felix Kurz, Wallstein Verlag, Göttingen 2020, 297 S., € 38.

2016 veröffentlichte Lawrence Douglas, Professor für Law, Jurisprudence and Social Thought am Amherst College/Massachusetts, sein Buch über die Prozesse, die in den USA, Israel und Deutschland gegen den einstigen Trawniki-Mann John Demjanjuk (1920–2012) geführt worden sind. Seine Quellenlage war gut. Für die amerikanischen und das Münchner Verfahren ist er mit der digitalen Akte ausgestattet worden. Im Fall München sei den kooperativen Vertretern der Nebenklage Dank.

Nunmehr liegt das Buch in der von Norbert Frei (Jena Center, Geschichte des 20. Jahrhunderts) herausgegebenen Reihe „Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts“ vor – und erweist sich für den deutschen Leser als Enttäuschung.

I. Demjanjuk in Cleveland

Die „Geschichte der juristischen Odyssee des John Demjanjuk“ (S. 9) begann mit einer Liste, die ein „Amerikaner ukrainischer Abstammung [...] und linientreuer Kommunist“ (S. 36) 1975 an einen amerikanischen Senator sandte. Die Namen von 70 vorgeblichen ukrainischen, in den USA lebenden Kollaborateuren der SS waren aufgeführt. Die Liste hatte der Absender offenbar aus Moskau erhalten. Das brisante Schriftstück wurde an die Einwanderungsbehörde Immigration and Naturalization Service (INS) weitergeleitet. Unter anderen war ein Mann namens Iwan Demjanjuk aufgelistet, der Dienst im Vernichtungslager Sobibor geleistet haben soll. Recherchen ergaben, dass die besagte Person 1952 in die USA eingereist war und in Cleveland/Ohio unter dem Namen John Demjanjuk lebte. In seinen Visums- und Einwanderungsakten fand sich die Angabe, der Immigrant habe „von 1934 bis 1943“ seinen Wohnsitz in dem „polnischen Sobibór“ (S. 41) gehabt.

Die amerikanische Justiz konnte in den USA lebende NS-Verbrecher nicht strafrechtlich belangen. Ihr war einzig der zivilrechtliche Weg auf der Grundlage des Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsgesetzes möglich. Sofern Einwanderer bei ihrem Einbürgerungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hatten (S. 43), konnte ihnen die gewährte Staatsbürgerschaft entzogen werden. Der Ausbürgerung konnte gegebenenfalls auch eine Abschiebung nachfolgen.

Die Ermittler der Einwanderungsbehörde fanden im Fall Demjanjuk keine Zeugen, die den in der Liste genannten Sachverhalt (Dienst in Sobibor) hätten bestätigen können. Auf ihrer Suche nach Beweismaterial wandten sie sich deshalb nach Israel. Eine Mitarbeiterin der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei/Tel Aviv (*Douglas* meint unzutreffend, eine „Sonderkommission“ [S. 43] sei aus dem Büro 06 hervorgegangen, das für die Anklagevertretung im Eichmann-Verfahren seit Mitte 1960 Beweismaterial zusammengetragen hatte) machte sich per Zeitungsanzeige auf die Suche nach Überlebenden von Sobi-

bor (und von Treblinka). Das zweite Todeslager war miteinbezogen worden, weil sich die Ermittlungen auch gegen einen vormaligen Treblinka-Wachmann richteten. Eine Mappe „mit 17 Fotos von ukrainischen Verdächtigen“ (S. 44) wurde im Jahr 1976 Überlebenden der beiden Lager der „Aktion Reinhardt“ mit der Bitte vorgelegt, einen Wachmann namens Iwan Demjanjuk zu identifizieren. Unter den Bildern befand sich das Visa-Foto des Verdächtigen aus dem Jahr 1951. Treblinka-Überlebende meinten den vorgeblichen Sobibor-Wachmann Demjanjuk identifizieren zu können. Einige glaubten gar, es handele sich um den berüchtigten „Iwan Grosny“ („Iwan den Schrecklichen“), der die Gaskammer in Treblinka betrieben hatte. Kein Sobibor-Überlebender gab an, in der Lichtbild-Mappe einen einstigen Peiniger erkennen zu können, kein Treblinka-Überlebender identifizierte den anderen Wachmann, der der Liste von 1975 zufolge in Treblinka gewesen war. Als insgesamt zehn Treblinka-Überlebende Demjanjuk als vorgeblichen Treblinka-Wachmann identifiziert hatten, erstattete die Tel Aviver Stelle dem INS Bericht. Amerikanische Juristen machten sich auf der Basis des Reports 1977 an die Arbeit, Demjanjuk die Staatsangehörigkeit zu entziehen.

In den USA vollzogen sich von *Douglas* im Einzelnen dargestellte Veränderungen im Behördenapparat und das 1979 gegründete, dem Justizministerium unterstellte Office of Special Investigations (OSI), führte die Ausbürgerungsverfahren fort. Mittlerweile verfügten die Ermittler nicht nur über die Aussagen der israelischen Zeugen, auch ein vormaliger SS-Angehöriger von Treblinka glaubte Demjanjuk erkannt zu haben. Hinzu kam noch die Kopie des Dienstausweises Demjanjuks, der im Ausbildungslager Trawniki ausgestellt worden war. Das Dokument war 1977 in der „von den Sowjets subventionierten Zeitschrift *News from Ukraine*“ (S. 62) veröffentlicht worden. Der Ausweis enthielt die Angabe, Demjanjuk sei ins Lager Sobibor abkommandiert worden. Von Treblinka war allerdings in dem Dokument nicht die Rede. Als die Sowjetunion den Original-Ausweis zur Verfügung stellte und seine Echtheit konstatiert worden war, erwies sich der Fall nunmehr als heikel. War Demjanjuk in Sobibor und auch in Treblinka gewesen? Hatten die Überlebenden recht und die SS im Ausbildungslager Trawniki das Dokument nur schlampig ausgefüllt, mithin die Dienstzeit in Treblinka im Ausweis unberücksichtigt gelassen?

Für das Ausbürgerungsverfahren waren die widersprüchlichen Angaben ohne Bedeutung. Die Anklage gegen Demjanjuk lautete: Ausbildung in Trawniki, Wachdienst in Sobibór und in Treblinka. Über seine Rekrutierung durch die SS hatte der einreisewillige Ukrainer jedoch geschwiegen. Deshalb wurde er 1981 ausgebürgert, seine eingelegte Berufung verworfen. Auch das anschließende Ausweisungsverfahren ging 1985 zu Ungunsten des vormaligen Ford-Arbeiters aus.

Das im Fall von NS-belasteten Personen oft schwierige Problem der Abschiebung stellte sich bei Demjanjuk nicht. Israel hatte bereits 1983 einen Haftbefehl gegen Demjanjuk erlassen und seine Auslieferung beantragt. Der vorgebliche Wachmann von Treblinka sollte auf der Grundlage des Gesetzes zur Bestrafung von Nazis und Nazi-Kollaborateuren

(1950) vor Gericht gestellt werden. Nach Adolf Eichmann war Demjanjuk der zweite NS-Verbrecher, der wegen Verbrechen gegen das jüdische Volk und gegen die Menschheit sich zu verantworten hatte. Im Februar 1986 wurde Demjanjuk nach Israel verbracht und ein Jahr später begann sein Prozess vor dem Jerusalemer Bezirksgericht. Das Verfahren endete mit einem Desaster für die israelische Justiz.

II. Demjanjuk in Jerusalem

Den Jerusalemer Prozess stellt *Douglas* ausführlich dar. Er spart keineswegs mit Kritik und benennt die Schwächen und die Fehler der Akteure. Absicht der Justiz war, nach dem Eichmann-Prozess von 1961 einen zweiten „didaktischen Prozess“ (S. 13) zu inszenieren. Wiederum sollte er für die junge Generation Israels ein als notwendig erachteter Geschichtsunterricht sein. *Douglas*, ein Befürworter didaktischer NS-Prozesse, bekundet für die Anklagestrategie seine Sympathie. Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Beweise waren jedoch widersprüchlich: Wie gesagt, war laut Dienstaussweis der Angeklagte in Trawniki ausgebildet und in Sobibor eingesetzt worden. Den Aussagen von fünf Treblinka-Überlebenden zufolge war er aber in Treblinka ein sadistischer Handlanger der SS gewesen. Von den zehn Überlebenden, die anhand der Foto-Mappe 1976 Demjanjuk als Treblinka-Wachmann identifiziert hatten, lebten 1987/1988 noch sechs. Nur noch eine Handvoll konnte ihre Geschichte erzählen und die Identifizierung vornehmen. Allesamt sahen sie in dem Angeklagten „Iwan den Schrecklichen“. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Zeugen hatte das dreiköpfige Gericht nicht, obgleich in der Vergangenheit ein paar Zeugen ganz andere Geschichten über das Schicksal von „Iwan dem Schrecklichen“ zu berichten gewusst hatten. *Douglas* benennt die Gründe für das Fiasko, das das Todesurteil für die israelische Justiz bedeutete, klar: „Empörung und das Bedürfnis nach Sakralisierung der Erinnerungen der Überlebenden kollidierten [...] mit der Pflicht, Zeugenaussagen den strengen Regeln eines Gerichtsstreits zu unterwerfen – der auch verletzend sein kann. Diese Kollision erwies sich als verhängnisvoll; die Überzeugung, traumatische Erinnerungen seien von der Überprüfung durch die Gegenpartei auszunehmen, führte das Gericht in eine Katastrophe“ (S. 95).

1988 zum Tode verurteilt, kam Demjanjuk die Weltgeschichte zu Hilfe. Das Berufungsverfahren zog sich hin und die Sowjetunion brach zusammen. Die Hindernisse, die den Ermittlern den Zugang zu sowjetischen Archiven verwehrt hatten, waren nicht mehr vorhanden. Die Akten des Verfahrens gegen den Treblinka-Wachmann, der mit Demjanjuk auf der Liste von 1975 gestanden hatte und in die Sowjetunion ausgewiesen worden war sowie Akten von Prozessen gegen weitere Trawniki-Männer enthielten Dokumente, die eindeutig waren. Demjanjuk war Ende März 1943 nach Sobibor und im Oktober 1943 ins Konzentrationslager Flossenbürg versetzt worden. Aus den Unterlagen ging auch hervor, dass die bei den Gaskammern von Treblinka eingesetzten Trawniki-Männer Iwan Martschenko und Nikolai Shalaev (S. 108) gewesen waren. Die von Demjanjuks Verteidiger Yoram Sheftel angestrebte Revision hatte auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Dokumente Erfolg. Im Sommer 1993

hob der Oberste Gerichtshof Israels das erstinstanzliche Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. Die durch die aufgefundenen Dokumente aufgekommenen Zweifel waren zu groß. Der Zweifelsgrundsatz machte einen Freispruch erforderlich.

Douglas kritisiert nicht nur das Jerusalemer Gericht, er benennt auch die Fehler, die bereits 1976 anhand der Foto-mappe bei der Identifizierung Demjanjuks gemacht worden sind. Die Befragungsmethoden der israelischen Polizei waren unzureichend und die Richtlinien für die Identifizierung mangelhaft (S. 116). Sein Fazit im Kapitel „Iwan in Israel“ lautet: „Das Bedürfnis“, die Erinnerungen der Überlebenden „zu würdigen und zu sakralisieren, ist nachvollziehbar. Doch es ist eine Sache, den Berichten der Überlebenden eines Todeslagers mit Achtung zu begegnen, und eine andere, ihnen in einem Strafprozess juristische Gültigkeit zuzuerkennen. Aufgrund dieser Haltung steuerte das Gericht auf eine Katastrophe zu“ (S. 121).

Nicht nur Polizei und Justiz in Israel hatten schwere Fehler gemacht, auch für das OSI war der Freispruch Demjanjuks und seine Rückkehr in die USA kein Qualitätsnachweis. Es kam zu Tage, dass die Behörde und ihre Vorläufer Dokumente unterschlagen hatten, die Demjanjuk hinsichtlich des Vorwurfs, Wachmann in Treblinka gewesen zu sein, entlasteten. *Douglas* führt äußerst verständnisvoll die Defizite auf den Umstand zurück, dass zu Beginn der Tätigkeit des OSI den dortigen Juristen noch keine Historiker zugearbeitet haben.

Mit seiner Rückkehr in die USA war Demjanjuks Justizreise noch nicht zu Ende. Dokumentarisch zweifelsfrei bewiesen war seine Tätigkeit im Vernichtungslager Sobibor: Ein Grund, die ihm wieder zuerkannte Staatsbürgerschaft abermals abzuerkennen. Ein zweiter Ausbürgerungsprozess begann und 2002 wurde Demjanjuk erneut die Staatsbürgerschaft entzogen. Das obligatorisch nachfolgende Ausweisungsverfahren endete im Dezember 2005 mit dem Urteil, den einstigen Hilfwilligen in die Ukraine oder nach Polen oder nach Deutschland abzuschicken. Keins der Länder war an dem Mann interessiert. Der Leiter der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Kurt Schrimm, machte in Vermerken geltend, gegen Demjanjuk lägen „keine Erkenntnisse über Einzeltaten“ vor, kein „individueller Tatvorwurf“ (S. 151) sei ersichtlich, weshalb die deutsche Justiz ihn nicht belangen könne. *Douglas* spart nicht mit Kritik an Schrimm, der die Rechtsprechung in Sachen Todeslager-Personal (Bonner Chelmno-Prozess, Düsseldorfer Treblinka-Prozess, Hagener Sobibor-Prozess) offensichtlich unberücksichtigt ließ. Leider sind für die deutsche Ausgabe von *Douglas'* Buch, von der man eine Aktualisierung und Überarbeitung hätte erwarten können, Schrimms 2017 erschienene Erinnerungen¹ nicht berücksichtigt worden.

¹ *Schrimm*, Schuld, die nicht vergeht, Den letzten NS-Verbrechern auf der Spur, 2017. Siehe die beiden Rezensionen von *Renz*, H-Soz-Kult v. 23.1.2018, abrufbar unter <https://www.hsozkult.de/searching/id/reb-26768?title=k-schrimm-schuld-die-nicht-vergeht&q=kurt%20schrimm&sort=&fq=&total=6&recno=2&subType=reb> (20.6.2022), sowie *ders.*, myops 33 (2018), 41.

III. Demjanjuk in München

Hier setzt die deutsche Etappe von Demjanjucks „juristische[r] Odyssee“ (S. 9) ein, der gewiss kein tragischer Held war. Ein Mitarbeiter der Zentralen Stelle, der bis zu seiner im Herbst 2006 beginnenden Tätigkeit in Ludwigsburg mit NS-Prozessen nicht vertraut war, stieß im Internet auf die Verfahren von Demjanjucks zweiter Ausbürgerung. Dem Juristen leuchtete die Argumentation der amerikanischen Richter ein, der allgemeine Dienst im Todeslager Sobibor sei – in den Worten des deutschen Strafgesetzbuches – als Beihilfe zur Haupttat, zum Massenmord zu werten. Der rührige Ermittler Thomas Walther, durch das Münchner Verfahren zu einer Figur der deutschen Rechtsgeschichte geworden, drängte den zögerlichen Leiter der Zentralen Stelle, ein Vorermittlungsverfahren gegen Demjanjuk einzuleiten. Als er von Schrimm grünes Licht bekam, erarbeitete er zusammen mit seiner Kollegin Kirsten Goetze einen Bericht, der der Staatsanwaltschaft München I vorgelegt wurde. München war für Demjanjuk, der im Mai 2009 nach Deutschland abgeschoben worden war, nach einer Entscheidung des BGH (Gerichtsstandsbestimmung) zuständig, weil der Beschuldigte vor seiner Ausreise in die USA zuletzt im Landgerichtsbezirk München gelebt hatte. Bei der Münchner Strafverfolgungsbehörde trafen die Ludwigsburger auf offene Ohren.

Vor seiner Darstellung des Münchner Verfahrens holt Douglas weit aus. Er stellt die Rechtsgrundlagen des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und der zwölf Nachfolgeprozesse dar, erörtert die Ablehnung der Nürnberger Prinzipien durch die bundesdeutsche Justiz sowie die Debatte um das Rückwirkungsverbot. Zuletzt geht er auf die Verjährungsdebatte und die subjektive Teilnahmetheorie ein und stellt, für das amerikanische Lesepublikum bestimmt neu, den Badewannenfall (1940) und das Staschynskij-Urteil (1962) dar. Unverständlich ist, dass bei der Betrachtung der wegweisenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs in den Anmerkungen die Judikate in den entsprechenden Entscheidungssammlungen nicht nachgewiesen werden (S. 208 ff.). Erst im Quellenverzeichnis kommen die Nachweise vor. Überhaupt sind die Literaturnachweise mangelhaft. Rechtskräftige Urteile von bundesdeutschen Gerichten werden nicht oder nur unzureichend nach der Amsterdamer-Sammlung von Christiaan F. Rüter (JuNSV) nachgewiesen. Erfolgt ein Nachweis, so fehlt nahezu immer die Bandangabe. Die dem Urteil von Herausgeber Rüter gegebene laufende Nummer wird hingegen meist angefügt.

Douglas nennt den Münchner Prozess ein „mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft durchgeführte[s] Verfahren“ (S. 217, ebenso S. 239) und erklärt die 2011 vorgeblich erfolgte „Selbstkorrektur“ mit einer „Theorie“, die die beiden Mitarbeiter der Zentralen Stelle entwickelt haben sollen. Die wiederholt angeführte „Theorie der funktionellen Mitwirkung“ ist freilich keine. Was Thomas Walther und Kirsten Goetze vermeintlich entwickelt zu haben, war „ständige Rechtsprechung der Gerichte in den 60er Jahren zu den Vernichtungslagern der SS“² gewesen. Angewandt wurden im Demjanjuk-

Urteil mithin allein die allgemeinen Grundsätze der Beihilfe- strafbarkeit, die freilich über Jahrzehnte auf NS-Verbrechen nicht mehr angewandt worden waren. Eine über viele Jahre sich hinziehende falsche Rechtsauslegung, eine verfehlte Rechtspraxis wurde mit dem Münchner Urteil, das deshalb mit Grund ein „Meilensteinverfahren“³ genannt wurde, beendet. Die Rechtsauffassung, die dem Richterspruch⁴ zugrunde liegt, hat es immer schon gegeben und ist auch in NS-Prozessen gegen Personal der Lager der „Aktion Reinhardt“, des Gaswagenlagers Kulmhof/Chelmno, gegen Personal der „Euthanasie“-Tötungsanstalten und gegen zwei Mitarbeiter Eichmanns bei der Durchführung der „Ungarn-Aktion“ angewandt worden.

Douglas ist der Ansicht, durch von Historikern des OSI (z.B. Peter Black) vorgelegte Forschungsergebnisse und durch das Gutachten von Dieter Pohl (damals Institut für Zeitgeschichte/München) sei die Funktion und die Stellung der Trawniki-Männer in den Todeslagern erstmals gerichtsrelevant dargestellt worden. Die „lückenlose historische Darstellung der Funktionsweise des Lagers sowie der Rolle der Wachmänner“ (S. 239) war in der Tat von Bedeutung für die vom Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen und für die rechtliche Wertung von Demjanjucks Tatbeitrag. Doch recht missverständlich heißt es bei Douglas: „Indem“ die Anklage „nachwies, dass Sobibor eine Mordmaschine war, zu deren Betrieb alle Wachen beitrugen, konnte [sie] behaupten, dass daraus auch eine Mittäterschaft Demjanjucks zwingend folgte.“ (S. 240) Und: Pohls Gutachten „ließ [...] keinen Zweifel daran, dass sämtliche Trawniki-Männer Beihilfe zum Mord geleistet hatten, weil genau dies ihre Aufgabe war“ (ebd.). Natürlich war von Mittäterschaft seitens der Anklage nie die Rede. Nur Teilnahme kam in Frage. Zudem hat Pohl in seinem historischen Gutachten selbstverständlich keine rechtliche Wertung der Tätigkeit der Trawniki-Männer vorgenommen.

Die zutreffenden Ausführungen über die Rolle der Geschichtswissenschaft werden getrübt durch Darlegungen des Autors zur „Frage der Freiwilligkeit“ des Dienstes der Hilfswilligen in Sobibor. In der Übersetzung werden höchst konfus die Begriffe „Putativnotwehr“ (S. 241) und „Putativnotstand“ (S. 242 f.) synonym gebraucht (siehe die § 32 und §§ 34, 35 StGB) und Douglas meint, erst neuere „detaillierte historische Kenntnisse der in der SS herrschenden Kultur“ (S. 243) hätten dazu geführt, die Frage der Möglichkeit der Verweigerung der verbrecherischen Befehle zu klären.

Richtig ist, und Douglas hätte diese Einsicht aus der Publikation von Reinhard Henkys „Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Geschichte und Gericht“ (1964) oder der von ihm zitierten Studie von Herbert Jäger über Verbrechen unter totalitärer Herrschaft (1967) entnehmen können, dass durch die Nachforschungen der Zentralen Stelle bereits in den 1960er Jahren bekannt war, dass sich kein Fall hat finden

keiten und Versäumnisse der Strafverfolgung, 2017, S. 41 (63).

³ Safferling, JZ 2017, 258.

⁴ LG München II, Urt. v. 12.5.2011 – 1 Ks 115 Js 12496/08 = Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 49, Lfd. Nr. 924, S. 221–383.

² Nestler, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Die letzten NS-Verfahren, Genugtuung für Opfer und Angehörige, Schwierig-

können, in welchem Befehlsverweigerer in der SS an Leib und Leben zu Schaden gekommen sind. Unzutreffend ist deshalb die Darstellung von *Douglas*, dass „dieses Wissen“ (S. 243) bei den Mitte der 1960er Jahre durchgeführten Prozessen gegen Todeslagerpersonal „weitgehend“ gefehlt habe. Richtig ist hingegen seine Bewertung, dass damals Strafverfolger die Lage der Trawniki-Männer anders eingeschätzt haben. Selbst eine so engagierte Staatsanwältin wie Helge (nicht Helga, S. 245) Grabitz hat in den Handlangern der SS eher entschuldigte Helfer als strafrechtlich verantwortliche Tatbeteiligte gesehen. *Douglas*' Schlussfolgerung freilich, bundesdeutsche Prozesse gegen niedere SS-Chargen (die Putativnötigungsnotstand geltend machen konnten), seien „zu früh“ erfolgt, „nämlich bevor Historiker ein detailliertes, präzises und juristisch zwingendes Verständnis der Kultur der SS erarbeitet hatten“ (S. 255), ist wenig überzeugend. Die Mär vom Befehlsnotstand hat sich bereits in den 1960er Jahren als untaugliche Verteidigungsstrategie erwiesen. Putativnötigungsnotstand ist im Fall der Prozesse gegen Personal der „Aktion Reinhardt“, insbesondere im Münchner Belzec-Prozess (gegen Oberhauser u.a.) wegen der Figur Christian Wirth hingegen allzu ungeprüft eingeräumt worden.

IV. Fazit

Neun Jahre nach dem Ende des Demjanjuk-Prozesses und vier nach der amerikanischen Erstausgabe hätte man mehr als ein kaum merklich erweitertes Nachwort/Postscript für die deutsche Ausgabe erwarten können. Die überaus wichtigen Verfahren gegen Oskar Gröning (LG Lüneburg) und Reinhold Hanning (LG Detmold) werden von *Douglas* nur gestreift. Die Fragen, die die Gröning-Entscheidung des BGH vom September 2016⁵ aufgeworfen hat und die von der deutschen Strafrechtswissenschaft ausführlich erörtert worden sind, fehlen gänzlich.⁶

Richtig bleibt freilich das Fazit von *Douglas* (bis auf den letzten Halbsatz): „Mit den Schuldsprüchen gegen Demjanjuk, Gröning und Hanning haben deutsche Gerichte demonstriert, dass die Justiz imstande ist, aus Fehlern zu lernen und sich selbst zu korrigieren. Diese Verfahren haben eindrücklich bewiesen, wie Strafprozesse historische Erkenntnisse verantwortungsbewusst berücksichtigen und die geltende Rechtsauffassung ändern können.“ (S. 280). Die Rechtsauffassung blieb immer die nämliche. Geändert hat sich die Rechtspraxis, die Anwendung der geltenden allgemeinen Grundsätze der Beteiligungsdogmatik.⁷ *Kirsten Goetze* hat mit Blick auf den Demjanjuk-Prozess die Sache ganz schlicht

ausgedrückt: „Das Recht wurde durch das Urteil des Landgerichts München 2011 vom Kopf wieder auf die Füße gestellt.“⁸ Einer Theorie, wie *Douglas* schreibt, bedurfte es nicht. Auch wurde nicht die Rechtsauffassung korrigiert (S. 276), geändert hat sich die aus justizökonomischen Gründen von Politik und Justiz (Überlastung der Justiz, Mangel an Justizpersonal, höchst banal: Fehlen von Räumlichkeiten für eine Vielzahl von Großverfahren), begrüßte und über Jahrzehnte gepflegte, Gehilfen verschonende Rechtspraxis. Bedauerlicherweise hat die Strafrechtswissenschaft die verfehlte Rechtsanwendung vier Jahrzehnte lang nicht thematisiert. Erst durch das Demjanjuk-Verfahren ist die beschämende Periode der Vernachlässigung der Thematik beendet worden. Sofern zutreffend von einem „juristischen Blindflug“⁹ der Strafjustiz in Sachen NS-Verbrechen gesprochen werden kann, muss gleichzeitig von einem Blackout der Strafrechtswissenschaft die Rede sein.

Der Demjanjuk-Prozess war im Vergleich zu den Urteilen in den 1960er Jahren sogar ein Rückschritt. Der Massenmord während Demjanjucks Dienstzeit wurde nicht als *eine Tat* im rechtlichen Sinne, als natürliche Handlungseinheit betrachtet. Gleich dem Frankfurter Gericht im Auschwitz-Prozess (1965) betrachteten die Münchner Richter die „Abwicklung“ eines einzelnen Transports als Tateinheit. Allerdings wurden dem Angeklagten alle während seiner Dienstzeit angekommenen Transporte zugerechnet. Im Unterschied zum Frankfurter Urteil, dem zufolge Dienst auf der Birkenauer Rampe nur schuldhaftige Hilfeleistung war, wenn einem Angeklagten die aktive Teilnahme an der Selektion eines Transports¹⁰ konkret nachzuweisen war (keine Aussage eines Augenzeugen hieß: kein nachweisbarer Tatbeitrag), genügte dem Landgericht München das Wissen um die Funktion eines Trawniki-Mannes im Vernichtungsapparat. Seine allgemeine Dienstausübung, wie immer sie im Einzelnen ausgesehen haben mag, war objektiv vorsätzliche Förderung und Unterstützung der Haupttat, der Vernichtung eines Transports. Anders also als *Douglas* meint, gelang es dem Demjanjuk-Prozess keineswegs, die von Hannah Arendt kritisierte „weitverbreitete Meinung“ zu korrigieren, Mord und Völkermord seien im Grunde die gleichen Verbrechen (S. 277). Demjanjucks Mordbeihilfe wäre nach denselben Grundsätzen festgestellt worden, hätte er als Mitglied einer Gang bei der Ermordung eines Kassenboten wissentlich Hilfe geleistet. Oder anders gesagt:

⁸ *Goetze*, Einsicht 2018, Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 107.

⁹ *Nestler*, in: Neubacher/Kubink (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalität – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 760.

¹⁰ Siehe die Verurteilung von Willy Frank und der Freispruch für Willi Schatz. Beide SS-Zahnärzte waren Mitglieder der Selektionskommission und hatten Rampendienst zu leisten (Gross/Renz [Hrsg.], Der Frankfurter Auschwitz-Prozess [1963–1965], Kommentierte Quellenedition, Mit Abhandlungen von Sybille Steinbacher und Devin O. Pendas, mit historischen Anmerkungen von Werner Renz und juristischen Erläuterungen von Johannes Schmidt, 2013, Bd. 2, S. 917–933 und S. 1096–1103).

⁵ BGHSt 61, 253.

⁶ Siehe *Fahl*, HRRS 2015, 210; *Momsen*, StV 2017, 545; *Roxin*, JR 2017, 83; *Rommel*, NStZ 2017, 158; *Grünwald*, NJW 2017, 498; *Safferling*, JZ 2017, 258; *Bode*, NJ 2017, 227; *Fahl*, HRRS 2017, 167; *Nestler* (Fn. 2); *ders.*, in: Fischer/Hoven (Hrsg.), Schuld, 2017, S. 351; *ders.*, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Kreihl/Salditt (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 2018, S. 1177; die Aufsatzsammlung zum Gröning-Verfahren: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), Die letzten NS-Verfahren; sowie *Burghardt*, ZIS 2019, 21.

⁷ Anders *Kiesow*, myops 33 (2018), 60.

„Das Konzept zur Ahndung von Massenverbrechen ist schließlich dasselbe wie vor 50 Jahren: Es gelten die allgemeinen Regeln für den Massenmord wie für die Diebesbande.“¹¹

Auch das Münchner Gericht hat den Massenmord in Sobibor unter § 211 StGB subsumiert, ihn wie einen Alltagsmord behandelt. Rechtsschöpferische Rechtsprechung, die zum Beispiel Fritz Bauer von den Gerichten in NS-Prozessen einforderte, hat das Münchner Gericht nicht geleistet. Das vielgerühmte Gericht hat mithin „keineswegs juristisches Neuland betreten“.¹² Der Fall Demjanjuk „hat keine neue Konstruktion der Gehilfenstrafbarkeit hervorgebracht. Vielmehr lässt sich das Verfahren als Reaktivierung anerkannter Grundsätze der Beihilfestrafbarkeit im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Massentötungen verstehen.“¹³ Wie gesagt: Interessant und erkenntnisfördernd wäre es gewesen, hätte Douglas für die deutsche Ausgabe seines Buches im Jahr 2020 das Gröning- und Hanning-Verfahren sowie die BGH-Entscheidung vom September 2016 ausführlich berücksichtigt. Sein Postscript/Nachwort, erweitert um ein paar Sätze, leistet dies nicht.

V. Monita

Misslich ist es für den Rezensenten, mit der Aufstellung von Monita enden zu müssen. Doch auffallend ist Douglas' Kenntnis des deutschen Schrifttums. Fritz Bauer zitiert er nach Sekundärliteratur (Ingo Müller [S. 166], Joachim Perels [S. 269], Norbert Frei [S. 275]). Erwähnt Douglas Werner Best, verweist er auf einen Spiegel-Artikel von Götz Aly (S. 197) und nicht auf die Monografie von Ulrich Herbert. Stellt er die Verjährungsdebatte von 1965 dar, bezieht er sich nicht auf die dreibändige, 1980 vom Deutschen Bundestag herausgegebene Dokumentation. Die Beispiele ließen sich unschwer fortsetzen.

Gelegentlich gleitet Douglas in Boulevardjournalismus ab, meint er doch, von Michel Friedmans „Kamelhaarmantel“ (S. 26), gleich an drei Stellen vom „gegelten“ Haar des Beisitzenden Richters Lenz (S. 152, 229, 264), oder von der „juwelenbesetzten“ Armbanduhr des Arztes (S. 30) sprechen zu müssen, der den Angeklagten Demjanjuk in München betreut hat. Wenig interessant ist auch in einer wissenschaftlichen Darstellung, wie Douglas seine freie Zeit in München verbracht hat (S. 265) oder wie sich der Sohn eines Sobibor-Zeugen (S. 225), der Liegestützen in der Feldherrnhalle machte, sportlich betätigt hat. Auch seine Beschreibung des Gutachters Dieter Pohl (S. 236 f.) kann nur als unverschämt und niveaulos bezeichnet werden. Mitunter bedient sich Douglas Klischees. So geben ihm in München großgewachsene Deutsche „das unschöne Bild von gigantischen Teutonen“ ab, „die kleine alte Juden überragen“ (S. 225). Verliert er sich in belanglos Anekdotisches, macht er prompt aus einem Frankfurter Anwalt einen „Münchner Kollege[n]“ (S. 265).

Auch Fehler im Faktischen finden sich in dem Buch. Hannah Arendts Artikel über den Eichmann-Prozess sind nicht „1962“ (S. 13), sondern im Februar/März 1963 im Magazin *The New Yorker* erschienen. Das im Mai 1963 publizierte Buch ist mithin nicht „ein Jahr später“ (ebd.) auf den Markt gekommen. Das Frankfurter Auschwitz-Urteil erging nicht gegen 21, sondern gegen 20 Angeklagte (S. 162). Nach dem 8. Mai 1965 hätten bundesdeutsche Gerichte auch nach Ablauf der 20-jährigen Verjährungsfrist (S. 15) durchaus noch Recht sprechen können, denn die Frist konnte vor dem Mai 1965 durch richterliche Handlung unterbrochen werden. Otto Bradfisch war kein Kommandeur einer Einsatzgruppe (S. 212). Bernhard Fischer-Schweder war „kein Mitglied einer Einsatzgruppe“ und hat nicht 1958 auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst (S. 164) geklagt. Der Ulmer Prozess begann im April und nicht im Juli 1958 (S. 165). Ostoberschlesien wurde dem Deutschen Reich eingegliedert, weshalb Auschwitz nicht außerhalb der Staatsgrenze (S. 175) lag. In den Gaskammern betätigten sich keine „SS-Männer in weißen Kitteln“ (S. 208). Robert Mulka war nicht „an der Rampe in Birkenau“ (S. 212). Diese wurde erst im Mai 1944 in Betrieb genommen. Die von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft erstellte „Anklage gegen Hans Lipschis“ wurde nicht „fallengelassen“ (S. 279). Vielmehr hat das Landgericht Ellwangen das Hauptverfahren nicht eröffnet. Birkenau „die gewaltige Erweiterung des Stammlagers“ (S. 280) zu nennen, ist wenig treffend. Unbegründet lässt Douglas seine Ansicht, die durch die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB erfolgte Amnestierung von Beihilfern sei unbeabsichtigt (S. 213, 255) erfolgt. Seine Darlegung, „eine administrative Beteiligung an der Vernichtungspolitik“ sei nach der Gesetzesänderung „als ein geringeres Vergehen“ betrachtet worden, „dessen Verjährungsfrist bereits angelaufen war“ (S. 213), bringt den Sachverhalt schwerlich auf den Punkt.

Auch formale Mängel sind feststellen. Zum Teil sind sie der Übersetzung und der sorglosen Herausgeberschaft anzulasten. So kennt das Buch ein „Oberlandesgericht für die britische Zone“ (S. 193). Der Vorläufer des Bundesgerichtshofs war der Oberste Gerichtshof der britischen Zone. Kuriositäten wie „oberstgerichtliche Rechtsprechung“ (S. 162) hätte ein sorgfältiges Lektorat vermeiden können. Zitate aus Hannah Arendts Eichmann-Buch werden nach der Taschenbuchausgabe von 2011 nachgewiesen, obgleich im Literaturverzeichnis eine deutsche Ausgabe von 1965 angeführt ist, die eine ganz andere Paginierung hat. Zitiert Douglas Arendts „Introduction“ zu Bernd Naumanns Berichten über den Auschwitz-Prozess¹⁴ nach dem Buch *Responsibility and Judgment*, werden die Zitate nach der 2003 erschienenen, von Jerome Kohn herausgegebenen Aufsatz-Sammlung¹⁵ nachgewiesen, obgleich sie allesamt aus dem von Eike Geisel übersetzten Text stammen.¹⁶

¹¹ Safferling, JZ 2017, 258 (260).

¹² Werle/Burghardt, in: Fahl/Müller/Satzger/Swoboda (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, 2015, S. 348.

¹³ Werle/Burghardt (Fn. 12), S. 353.

¹⁴ Naumann, Auschwitz, Translated by Jean Steinberg, With an Introduction by Hannah Arendt, 1966, S. XI–XXX.

¹⁵ Arendt, Responsibility and Judgment, Edited and with an Introduction by Jerome Kohn, 2003, S. 227–256.

¹⁶ Siehe Arendt, Nach Auschwitz, Essays & Kommentare, hrsg. von Eike Geisel und Klaus Bittermann, Aus dem Ame-

Das Personenregister führt einen Josef und einen Joseph Stalin an und gleich zwei Thomas Walther. Übersetzer und Herausgeber werden sowohl in den Fußnoten als auch im Literaturverzeichnis zu Autoren gemacht. So im Fall der Zwei Abhandlungen über die Regierung von John Locke (S. 9, 290), der Monografie von Peter Novick (S. 290) und in Primo Levis Essay-Sammlung *Die Untergegangenen und die Geretteten* (S. 289). Werden Aufsätze in Sammelwerken angeführt, dann ist die Seitenumfangsangabe in einem Fall falsch oder sie fehlt überhaupt. Die auch auf Deutsch vorliegenden Bücher von Timothy Snyder, Telford Taylor¹⁷ und Herlinde Pauer-Studer/J. David Velleman werden im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt. Auch ist das Literaturverzeichnis rund um die Hälfte gekürzt worden. Das Buch hat auch kein Abkürzungsverzeichnis, was unerfreulich ist, weil ein paar vorkommende Abkürzungen nicht aufgelöst werden.

Werner Renz, Frankfurt a.M.

rikanischen übersetzt von Eike Geisel, Berlin: Edition Tiamat, 1989, S. 99–136.

¹⁷ Von Taylors Buch jedoch der deutsche Titel auf S. 40, Anm. 40.